

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0170/2014/IV

Datum:
04.11.2014

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

"Lebenswerter öffentlicher Raum"
**Ergebnisse der Anwohnerumfrage der Deutschen
Hochschule der Polizei zum Thema "Alkoholverbot im
öffentlichen Raum"**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	27.11.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Die Mitglieder des Bezirksbeirats Altstadt, des Haupt- und Finanzausschusses und des Gemeinderates nehmen die Informationen dieser Vorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die baden-württembergische Landesregierung sieht nach wie vor eine von vielen Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden geforderte Schaffung einer Rechtsgrundlage im Polizeigesetz zum Erlass zeitlich und örtlich begrenzter Alkoholverbote an örtlichen Problemlagen für nicht notwendig und politisch nicht durchsetzbar. Die Ergebnisse des von Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann eingerichteten Runden Tisches „Lebenswerter öffentlicher Raum“ haben ergeben, dass sich eine Entspannung der Lage in den Städten und Gemeinden ergeben habe und die „Best-Practice Ansätze“ den Verantwortungsträgern vor Ort wertvolle Impulse für das eigene Handeln geben sollen.

Begründung:

Rückblick:

Die Debatte über die Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen hatte sich vor Jahren in Freiburg entzündet. Die Stadt erließ im Sommer 2008 eine Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum. Im Altstadtquartier „Bermuda-Dreieck“ galt an den Wochenendnächten ein Alkoholverbot. Die Verordnung wurde jedoch vom Verwaltungsgerichtshof in Mannheim ein Jahr später aufgehoben. Daraufhin brach eine landespolitische Debatte darüber aus, ob Alkoholverbote auf landesgesetzlicher Grundlage ermöglicht werden sollten. Bereits im Jahre 2011 fand ein Alkoholverbot an sozialen Brennpunkten in Baden-Württemberg und eine Änderung des Polizeigesetzes keine politische Mehrheit. Bereits damals wurde politisch signalisiert, die Bemühungen zur Prävention müssten verstärkt werden, das Verkaufsverbot von Alkohol an Jugendliche strenger kontrolliert werden „Repression stehe nicht im Zentrum, sondern Prävention“.

Trotz dieser eindeutigen politischen Aussage ließen die intensiven Anstrengungen der Kommunen und die des Städtetages für die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Polizeigesetz zum Erlass zeitlich und örtlich begrenzter Alkoholkonsumverbote an örtlichen Problemlagen nicht nach.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung in der Heidelberger Altstadt - insbesondere „Lärm, Dreck, Randale“ hatte sich auch die Situation in Heidelberg zugespitzt und das Thema „Alkoholverbot im öffentlichen Raum“ an Problemlagen in den Vordergrund gerückt. Die Stadt Heidelberg hat auf politischer Ebene immer wieder bekundet, dass eine Änderung im Polizeigesetz zum Erlass einer Rechtsverordnung für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot für die Kommunen ein „Instrument“ wäre, um in ihren besonderen Problemlagen eigenverantwortlich handeln zu können. Die politischen Bedenken, die Kommunen könnten diese Vorschrift leichtfertig anwenden, wird nicht geteilt, da sie die Verantwortung und das Risiko in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren tragen würden.

Die mit übermäßigem Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen und Plätzen vielfach einhergehenden Auswirkungen, wie z. B. Gegröle, Lärmbelästigungen einschließlich Nachtruhestörungen, Müllablagerungen oder öffentliches Urinieren, lösen auch Furcht vor Gewalttaten aus.

In dieser Situation bietet das Polizeigesetz Baden-Württemberg in seiner geltenden Form nur die Möglichkeit, gegen Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum - im konkreten Fall durch Verwarngs- und Bußgelder oder durch Platzverweise - gegenüber Einzelnen vorzugehen. Die geltende Rechtslage bietet dagegen keine Möglichkeit, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Ein Einschreiten der Ordnungsbehörden darf nur erfolgen, wenn konkrete Ordnungsverstöße vorliegen. Aufgrund der politischen Diskussionen über ein Alkoholverbot im öffentlichen Raum ist die Verwaltung allerdings nicht untätig geblieben und hat vor dem Hintergrund der Heidelberger Problemlage einen 58 Punkte umfassendes Handlungskonzept „Lärm in der Altstadt“ mit repressiven und präventiven Maßnahmen erarbeitet. Dieses Handlungskonzept, das in der Öffentlichkeit bekannt ist, hat die Gesamtsituation in der Altstadt verbessert. Aufgrund der Anwohnerbefragung der Hochschule der Polizei im letzten Jahr hat sich allerdings ergeben, dass die Lage in der Altstadt noch verbessert werden muss.

Aktuelle Situation:

Mit dem Ziel der Beschreibung und der Analyse unterschiedlicher alkoholkonsumbedingter Problemlagen im öffentlichen Raum, der Vorstellung wirksamer präventiver und repressiver Maßnahmen und der Erörterung möglicher Lösungsansätze wurde am 24.01.2013 von Herrn Ministerpräsident Kretschmann der Runde Tisch „Lebenswerter öffentlicher Raum“ einberufen. Wesentliches Ergebnis des Runden Tisches war die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Innenministeriums Baden-Württemberg. Diese solle unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Lösungsansätze fachlich bewerten und in einem Maßnahmenpaket mit Erfolg versprechenden präventiven und repressiven Ansätzen zur Bewältigung alkoholkonsumbedingter Problemlagen im öffentlichen Raum zusammenfassen.

Aufgrund einer landesweiten Befragung von Städten und Polizeidienststellen wurden 73 schwere alkoholbedingte Problemlagen im öffentlichen Raum ausgemacht. Damit einhergehende massive Belästigungen der Bevölkerung bezogen sich in dem Untersuchungsjahr 2012 auf eine Spanne von registrierten Straftaten von 0 bis 394 Fällen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass an diesen Örtlichkeiten darüber hinaus eine besonders hohe Belastung durch Ordnungswidrigkeiten aktenkundig gemacht wurde.

Für die Bürger und Bürgerinnen stellen demnach Lärm und Müll die dominierenden Begleiterscheinungen bei den Problemlagen dar. Als eigentliche Störer wird vor allem die sogenannte Party- und Eventszene (Heranwachsende, junge Erwachsene, schwerpunktmäßig) weniger die marginalisierten Gruppen (Trinker-, Drogen- und Substitutionsszene, Wohnsitzlose) genannt. In der im September und Oktober 2013 durchgeführten Umfrage, unter anderem auch in Heidelberg konnten die Anwohnerschaft auf einer Skala von 0 für „gar nicht sicher“ bis 5 für „sehr sicher“ Angaben zu ihrem Sicherheitsempfinden machen. Mit einem Wert von 4,6 Punkten erleben die Heidelberger Innenstadtbewohner ihr Wohnumfeld tagsüber als sehr sicher, nachts fallen die Werte ab auf 3,4 respektive 3,0 Punkte. In Heidelberg haben 1 049 Anwohner (was einer Teilnahmequote von 42,2 % entspricht) die Bögen der Polizeihochschule ausgefüllt.

Als Hauptärgernis benennen die Heidelberger „Verunreinigungen“. Auf Rang 2 und 3 folgen Belästigungen durch Lärm und herumliegenden Müll, auf Platz 4 der öffentliche „Alkoholkonsum“. In Heidelberg werden als Gegenmaßnahmen befürwortet, eine stärkere Kontrolle der Alkoholabgabe an Minderjährige und an zweiter Stelle eine stärkere Präsenz von Polizei/Kommunaler Ordnungsdienst. Als präventive Maßnahmen folgen eine bessere Suchtaufklärung für junge Menschen, mehr Beratungsangebote für Suchtgefährdete. Gefordert wird also ein „Mix“ an präventiven und repressiven Maßnahmen. Trotz intensiver Bemühungen der Kommunen und des Städtetags für die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Polizeigesetz zum Erlass zeitlich und örtlich begrenzter Alkoholverbote an örtlichen Problemlagen sahen Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Herr Innenminister Reinhold Gall keine Möglichkeit, dies derzeit politisch durchzusetzen. Die Ergebnisse des „Runden Tisches“ hätten vielmehr gezeigt, dass sich eine Entspannung der Lage in den Städten und Gemeinden ergeben habe und es deshalb auch nicht erforderlich sei, „Alkoholkonsumverbote vor Ort möglich zu machen“. Vielmehr wurden Empfehlungen herausgegeben, die sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen darstellen, die als sogenannte Best-Practice-Ansätze den Verantwortungsträgern vor Ort wertvolle Impulse für das eigene Handeln geben sollen.

Als Ergebnis der Besprechung im Neuen Schloss in Stuttgart am 06.06.2014 wurde unter anderem festgehalten, dass das Land zeitnah prüfen werde, inwieweit sie eines der Handlungsfelder „Verlängerung der Sperrzeit“ zeitnah gesetzgeberisch umsetzen kann.

Bereits zu diesem Zeitpunkt beschäftigte sich die Verwaltung intensiv mit dem Thema „Sperrzeitverordnung für die Altstadt“. In Sachen Sperrzeitverordnung hatte sich die Stadt in einem Vergleich vor Gericht unter anderem verpflichtet, ein Lärmgutachten zu erstellen und auf dieser Grundlage durch den Gemeinderat neu über die Sperrzeitverordnung entscheiden zu lassen. Ein Verwaltungsvorschlag für die im Vergleich vorgesehene erneute Entscheidung über die Sperrzeitverordnung konnte allerdings erst nach umfangreichen rechtlichen Prüfungen und Abwägungen vorgenommen werden. Sowohl die landespolitische Entscheidung, dass es kein Alkoholkonsumverbot an örtlichen Problemlagen geben wird als auch die anstehende kommunalpolitische Entscheidung über eine Veränderung der Sperrzeitverordnung sind durch kontextualisierte Kausalbeziehungen gekennzeichnet. Deshalb hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, bei diesen brisanten Themen Verwaltungsvorlagen parallel in den beteiligten Gremien einzubringen. Im Übrigen wurde der Abschlussbericht und die Ergebnisse des von Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann eingerichteten Runden Tisches „Lebenswerter öffentlicher Raum“ der Verwaltung mit Schreiben vom 06.08.2014 offiziell mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Ergebnisse des „Runden Tisches“ erstmals vom Innenministerium Baden-Württemberg veröffentlicht.

Fazit:

Bereits im Jahr 2011 war das Thema Alkoholverbot im öffentlichen Raum nach dreijähriger Diskussion politisch „vom Tisch“ mit der Maßgabe, dass zunächst präventive und repressive Maßnahmen

greifen sollten. Im Jahre 2013 ist das Thema erneut in die politische Diskussion geraten. Es wurden Empfehlungen herausgegeben, die sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen darstellen und als sogenannte Best-Practice-Ansätze den Verantwortungsträgern vor Ort wertvolle Impulse für das Handeln geben sollen, da ein Alkoholverbot im öffentlichen Raum politisch nicht durchsetzbar sei. Die Landesregierung regt in diesem Zusammenhang an, bei den Anstrengungen nicht nachzulassen und über zwei Jahre wachsam zu beobachten und auszuwerten, wie die Maßnahmen greifen, um danach das Thema erneut auf die Tagesordnung zu bringen. Die Kommunen fühlen sich von der Politik allein gelassen und nicht „ernst“ genommen und mit immer wiederkehrenden gleichen Argumenten, die sich im Kreise drehen.

Die Stadt Heidelberg hält deshalb an ihrem vor vier Jahren ausgearbeiteten 58 Punkte-Handlungskonzept „Lärm in der Altstadt“ mit repressiven und präventiven Elementen fest. Es enthält die Elemente, die in der Heidelberger Anwohnerumfrage vorrangig genannt wurden, nämlich verstärkte Jugendschutzkontrollen, eine verstärkte Präsenz des Kommunalen Ordnungsdienstes zur Reduzierung von Ordnungsstörungen sowie präventive Maßnahmen im Rahmen der Suchtaufklärung für junge Menschen.

Trotz der landespolitischen Zusage das Thema „Verlängerung der Sperrzeit“ aufzugreifen, tut sich derzeit nichts.

Zur Verbesserung der Situation in der Altstadt bringt deshalb die Verwaltung eine Vorlage zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt ein. Außerdem wird die personelle Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes um vier Beschäftigte für zwingend erforderlich gehalten, um die Präsenz im öffentlichen Raum und das Sicherheitsempfinden der Anwohner und Anwohnerinnen zu erhöhen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern
SL 11	+	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern.
		Begründung: Begrenzung von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum durch Schaffung einer Rechtsgrundlage im Polizeigesetz zum Erlass von örtlich und zeitlich begrenzten Alkoholverboten an örtlichen Problemlagen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Abschlussbericht; Arbeitsgruppe „Lebenswerter öffentlicher Raum“